

Interkantonales Abkommen zur Ausführung koordinierter Kontrollen der Westschweizer Selbsteinkellerer

vom 10.11.2004 (Stand 23.03.2005)

1 Prinzip

Art. 1.1 *Gesetzliche Grundlagen*

¹ Die Verordnung über die Kontrolle des Handels mit Wein (VKHW, SR 916.146) sieht vor, dass jeglicher Weinhandel einer Kontrolle der eidgenössischen Weinhandelskommission (EWHK) untersteht. Die Produzenten, die ihre eigenen Produkte verarbeiten und verkaufen, sind, wenn sie einer gleichwertigen kantonalen Kontrolle unterworfen sind, von diesen Kontrollen freigestellt.

² Gemäss Art. 5, Absatz b der erwähnten Verordnung, entscheidet das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) auf Anfrage, ob die vorgesehenen kantonalen Kontrollen als gleichwertig betrachtet werden können.

Art. 1.2 *Koordinierte Ausführung in der Westschweiz*

¹ Zur Kostenbegrenzung und Ablaufvereinfachung, haben die diesem Abkommen angehörenden Kantone (nachstehende Liste), eine koordinierte kantonale Kontrolle festgelegt und ihre Gleichwertigkeit gemäss Art. 5, Absatz b VKHW anerkannt.

² Diese gemeinsame und einheitliche Ausführung ermöglicht eine Gewähr für unparteiisch ausgeführte Kontrollen sowie für ihre Gleichwertigkeit der Vorgehensweise in der gesamten Westschweiz.

³ Die koordinierte kantonale Kontrolle wird gemäss den nachstehenden allgemeinen Bestimmungen durchgeführt. Die unterzeichnenden Kantone können, mit einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist, ihre Teilnahme am Abkommen zum Beginn eines Kalenderjahres kündigen.

⁴ Änderungen des Abkommens unterliegen der Mehrheit der unterzeichnenden Kantone.

⁵ Das Abkommen ist zeitlich nicht begrenzt und endet im Einverständnis aller unterzeichnenden Kantone.

2 Kontrollbestimmungen

Art. 2.1 *Verpflichtung*

¹ Die koordinierte Kontrolle betrifft die Produzenten der dieses Abkommen unterzeichnenden Kantone, die ihre eigenen Produkte verarbeiten und verkaufen und jährlich nicht mehr als 20 hl Wein kaufen. Selbsteinkellerer der unterzeichnenden Kantone sind ab sofort nicht mehr den Kontrollen der EWHK unterworfen.

Art. 2.2 *Pflichten der diesem Abkommen Unterstellten*

¹ Die dem Abkommen Unterstellten müssen den Kontrollorganen bei ihrer Tätigkeit behilflich sein. Sie müssen jederzeit in der Lage sein, die unter Punkt 2.3 aufgeführten und andere zur Kontrolle zweckdienliche Unterlagen vorzulegen.

² Während der üblichen Geschäftszeiten müssen die Kontrollorgane zur Ausführung ihrer Aufgabe Zugang zu Keller, Grundstücken und Betriebsräumen haben.

Art. 2.3 *Kontrollunterlagen*

¹ Nachstehende Unterlagen dienen als Basis für schriftliche Kontrollen:

- 2.3.1 Bestätigungen des Produktionsrechts: Diese Unterlagen werden jährlich von den Kantonsbehörden ausgegeben. Sie definieren das maximale Produktionsrecht pro Rebart, Kategorie und Bezeichnung.
- 2.3.2 Einkellerungsmeldung: Gemäss der kantonalen Gesetzgebung wird diese Meldung vom Selbsteinkellerer oder den kantonalen Behörden ausgestellt. Für jeden Jahrgang werden sowohl die pro Rebart, Kategorie und Bezeichnung effektiv produzierten Weinmengen, als auch die aus Spätlese stammenden Weine aufgeführt.
- 2.3.3 Bestätigungen der Zuckerbestimmung (Gradation): Gemäss der kantonalen Gesetzgebung werden diese Unterlagen vom Selbsteinkellerer oder den kantonalen Behörden ausgestellt. Für jeden Jahrgang werden Menge und Zuckergehalt jeder Weinerntelieferung angegeben.
- 2.3.4 Zusammenfassung der Eingänge, Ausgänge und des Lagerbestands: Dieses Formular wird von den Kontrollämtern jährlich ausgegeben. Es muss von den Selbsteinkellerern immer auf dem neusten Stand gehalten werden. Alle Eingänge und Ausgänge werden jeweils umgehend eingetragen. Direktverkäufe ab Keller können gruppiert und monatlich eingetragen werden. In diesem Dokument muss jede Produktart (Jahrgang, Bezeichnung, Fantasienamen, usw.) aufgeführt sein. Ein Formularbeispiel befindet sich in der Beilage.

2.3.5 Buchhaltungsunterlagen: Alle Kauf- und Verkaufsbelege für die Buchhaltung, einschliesslich der an Privatkunden ausgestellten Rechnungen, müssen bei einer Kontrolle vorgewiesen werden können.

2.3.6 Lagerbestand: Gemäss der geltenden kantonalen Gesetzgebung wird der Lagerbestand vom 31. Dezember pro Rebart und Bezeichnung an die verantwortlichen Ämter übermittelt.

Art. 2.4 *Anzahl der dem Abkommen Unterstellten*

¹ Ende Juni 2002, betrug die potenzielle Anzahl der dem Abkommen Unterstellten:

Produktmenge (Liter)	VD	NE	GE	JU	VS	Total
Von 1 bis 1000	68	1	1	0	70	140
Von 1001 bis 3000	53	4	5	0	129	191
Von 3001 bis 5000	21	5	2	1	72	101
Von 5001 bis 10'000	31	6	2	0	84	123
Von 10'001 bis 30'000	180	19	8	1	162	370
Von 30'001 bis 50'000	113	8	11	0	57	189
Von 50'001 bis 100'000	90	9	14	0	27	140
> 100'001	24	2	16	0	10	52
TOTAL	580	54	59	2	611	1306

Art. 2.5 *Kontrollfrequenz*

¹ Die Kontrollen werden nach dem Prinzip der Stichproben und nach folgender Minimalfrequenz durchgeführt:

a Produktion unter 1000 Liter: eine Kontrolle alle 5 Jahre

- | | | |
|---|--|-----------------------------|
| b | Produktion zwischen 1001 und 10'000 Liter: | eine Kontrolle alle 4 Jahre |
| c | Produktion über 10'000 Liter: | eine Kontrolle alle 2 Jahre |

3 Verantwortlichkeiten

Art. 3.1 *Treuhänder des Abkommens*

¹ Der Treuhänder des Abkommens ist der Kanton Wallis, vertreten durch sein kantonales Laboratorium. Es nimmt Abkommensaufkündigungen entgegen und gibt sie allen anderen Abkommensunterzeichnern sowie dem Bundesamt für Landwirtschaft bekannt.

² Es unterbreitet das Abkommen betreffende Änderungsvorschläge den Departementsvorstehern der unterzeichnenden Kantone und nimmt die eventuelle Annahme per Rundschreiben vor.

³ Es wurde mit der Abfassung des Abkommensprojektes und seiner Anerkennung durch die unterzeichnenden Kantone betraut.

Art. 3.2 *Direktion und Kontrollüberwachung*

¹ Die Direktion und Kontrollüberwachung unterstehen den kantonalen Laboratorien der unterzeichnenden Kantone.

² Die Kantonschemiker und Verantwortlichen der Ämter für Weinbau der unterzeichnenden Kantone treffen sich einmal jährlich, um die Kontrollresultate vorzulegen. Sie bilden das Exekutivorgan des Abkommens. Sie können Änderungen vorschlagen und Direktiven für die mit der Durchführung der praktischen Kontrolle betrauten Dienststelle vorlegen. Sie können auch ihren Leistungsvertrag betreffende Änderungen vorschlagen.

³ Die Kantonschemiker halten die Departementsvorsteher der unterzeichnenden Kantone über die Kontrollresultate sowie die Abkommensanwendung auf dem Laufenden.

⁴ Ein jährlicher Rapport über die durchgeführten Kontrollen wird dem Bundesamt für Landwirtschaft erstellt. Auf Anfrage geben die Kantonschemiker alle nützlichen Auskünfte im Rahmen ihrer Tätigkeiten an die zuständigen Ämter.

Art. 3.3 *Durchführung der Kontrollen*

¹ Die praktische Durchführung der Kontrollen wurde der Interkantonalen Zertifizierungsstelle (IZS) anvertraut. Diese engagiert die erforderliche Anzahl Kontrolleure, die sie ernennt und entschädigt.

² Die Kontrolltätigkeiten der IZS sind durch einen Leistungsvertrag zwischen dieser Dienststelle und den unterzeichnenden Kantonen festgelegt.

³ Die Berichte der durchgeführten Inspektionen werden regelmässig den zuständigen kantonalen Laboratorien zugestellt, die bei Verstössen die erforderlichen Schritte unternehmen und eventuell Anzeige erstatten.

Art. 3.4 *Weiterleitung der Kontrollunterlagen*

¹ Die unterzeichnenden Kantone sind für die Weiterleitung der von den kontrollpflichtigen Selbsteinkellerern benötigten Unterlagen verantwortlich.

4 Finanzierung der Kontrollen

Art. 4.1 *Schätzung der Kontrollkosten*

¹ In Anbetracht der Anzahl Kontrollpflichtiger und der Kontrollfrequenz (siehe Punkt 2.4 und 2.5), können die jährlichen Kosten wie folgt eingeschätzt werden:

Kanton	Kontrollen	Geschätzte Kosten
Jura	1	400
Waadt	243	144'000
Neuenburg	23	14'000
Genf	27	16'000
Wallis	213	126'000
Total	507	300'400

Art. 4.2 *Finanzierung*

¹ Die Interkantonale Zerifizierungsstelle (IZS) verrechnet den Selbsteinkellerern einen Kontrollbetrag, dessen Höhe im Leistungsvertrag unter Punkt 3.3 festgelegt wurde. Jeder Kanton kann eine andere Form des Gebühreneinzugs selbst bestimmen.

5 Anerkennung

Art. 5.1 *Durch eidgenössische Behörden*

¹ Erst nach Anerkennung des vorliegenden Projekts durch das BLW kann das Abkommen in Kraft treten und somit als kantonale Kontrolle und gemäss Art. 5, Absatz b der VKHW als gleichwertig angesehen werden.

Art. 5.2 *Durch Kantonsbehörden*

¹ Das Abkommen tritt nach Unterschrift der betreffenden Departementsvorsteher und nach Unterschrift des Leistungsvertrags durch die betroffenen Kantonschemiker sowie die IZS in Kraft.

Art. 5.3 *Konsultation der betroffenen Kreise*

¹ Das Abkommensprojekt wird zuerst den betroffenen kantonalen Sektionen der schweizerischen Vereinigung der Selbsteinkellerer vorgelegt. Sie werden zur Ausarbeitung der Kontrollbestimmungen zugezogen.

6 Ausführung**Art. 6.1** *Weiterleiten des Projekts an die eidgenössischen Behörden*

¹ Das vorliegende Projekt muss dem BLW vor dem 31. Oktober 2002 zur Anerkennung vorgelegt werden.

Art. 6.2 *Anmeldung der dem Abkommen Unterstellten*

¹ Die dem Abkommen unterworfenen Selbsteinkellerer sollten sich bis zum 31. Dezember 2002 bei den kantonalen Laboratorien der unterzeichnenden Kantone anmelden.

Art. 6.3 *Inkrafttreten des Abkommens*

¹ Das Abkommen tritt in Kraft, sobald es von allen Kantonen unterzeichnet ist.

Art. 6.4 *Beginn der Kontrollen*

¹ Die Kontrollen beginnen am 1. Juli 2003.

A1 Anhang 1: Addendum 1 zum Interkantonalen Abkommen zur Ausführung koordinierter Kontrollen der Westschweizer Selbsteinkellerer ***Art. A1-1 ***

¹ Zwischen April und Mai 2003, haben die verantwortlichen Behörden der fünf Kantone Genf, Jura, Neuenburg, Wallis und Waadt das titelerwähnte Abkommen unterzeichnet.

² Am 28. April 2004 ist der Kanton Freiburg diesem Abkommen beigetreten.

³ Mit Schreiben vom 10. November 2004 stellt der Regierungsrat des Kantons Bern den Antrag, dem Beitritt des Kantons Bern zu diesem Abkommen zuzustimmen und den Vorbehalt anzuerkennen, dass der Kanton Bern in seinem Gebiet von den Selbsteinkellern zusätzliche kantonale Gebühren erheben darf.

⁴ Da diesem Beitritt nichts entgegensteht, stimmen die verantwortlichen Behörden der bisherigen sechs Unterzeichnerkantone mit ihrer hiernach angebrachten Unterschrift dem Beitritt des Kantons Bern zu diesem Abkommen per 1. September 2005 zu und gewähren ihm die Möglichkeit, in seinem Gebiet von den Selbsteinkellern zusätzliche kantonale Gebühren zu erheben.

A2 Anhang 2: Beitritt des Kantons Bern zum Interkantonalen Abkommen zur Ausführung koordinierter Kontrollen der Westschweizer Selbsteinkellerer *

Art. A2-1 *

¹ Durch die hiernach angebrachte Unterschrift von Herrn Regierungsrat Samuel Bhend, Gesundheits- und Fürsorgedirektor, tritt der Kanton Bern dem Interkantonalen Abkommen zur Ausführung koordinierter Kontrollen der Westschweizer Selbsteinkeller bei. Er behält sich die Möglichkeit vor, in seinem Gebiet von den Selbsteinkellern zusätzliche kantonale Gebühren zu erheben.

WALLIS: Sitten, 4. April 2003:
Der Vorsteher des Departements für Ver-
kehr, Bau und Umwelt
Jean-Jacques REY-BELLET

WAADT: Lausanne, 17. April 2003:
Le Chef du Département de la sécurité et de
l'environnement
Jean-Claude MERMOUD

GENF: Genf, 29. April 2003:
Le Chef du Département de l'action sociale
et de la santé
Pierre-François UNGER

NEUENBURG: Neuenburg, 5. Mai 2003:
Le Chef du Département de l'économie pu-
blique
Bernard SOGUEL

JURA: Delsberg, 9. Mai 2003:
Le Chef du Département de la santé, des af-
faires sociales et de la police
Claude HÊCHE

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
10.11.2004	23.03.2005	Erlass	Erstfassung	05-30
23.03.2005	01.09.2005	Titel A1	eingefügt	05-30
23.03.2005	01.09.2005	Art. A1-1	eingefügt	05-30
23.03.2005	01.09.2005	Titel A2	eingefügt	05-30
23.03.2005	01.09.2005	Art. A2-1	eingefügt	05-30

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	10.11.2004	23.03.2005	Erstfassung	05-30
Titel A1	23.03.2005	01.09.2005	eingefügt	05-30
Art. A1-1	23.03.2005	01.09.2005	eingefügt	05-30
Titel A2	23.03.2005	01.09.2005	eingefügt	05-30
Art. A2-1	23.03.2005	01.09.2005	eingefügt	05-30